

Satzung des Landkreises Bayreuth über die Stiftung und Verleihung einer Ehrenmedaille sowie über die Aushändigung des Wappentellers des Landkreises

Der Kreistag des Landkreises Bayreuth hat in seiner Sitzung am 21. März 1977 gemäß Art. 17 Satz 1 der Landkreisordnung (LKrO) i. d. F. der Bek. vom 5. Dezember 1973 (GVBl S. 618) eine Satzung über die Stiftung und Verleihung einer Ehrenmedaille sowie über die Aushändigung des Wappentellers des Landkreises Bayreuth beschlossen, die hiermit gemäß Art. 20 Abs. 2 LKrO bekannt gemacht wird.

I. Allgemeines

§ 1

Der Landkreis Bayreuth stiftet zur Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um den Landkreis Bayreuth hervorragend verdient gemacht haben, eine Ehrenmedaille und einen Wappenteller.

II. Ehrenmedaille

§ 2

Die Ehrenmedaille hat einen Durchmesser von 50 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das geprägte Wappen des Landkreises Bayreuth mit der Umschrift „Landkreis Bayreuth“. Auf der Rückseite der Medaille sind die Worte „Für hervorragende Verdienste“ eingeprägt.

§ 3

Die Ehrenmedaille wird in den Stufen

- a) Gold und
- b) Silber

verliehen.

§ 4

- (1) Die Zahl der Auszuzeichnenden wird
 - a) in der Stufe Gold auf zehn und
 - b) in der Stufe Silber auf fünfzigbeschränkt.
- (2) Ist die in Absatz 1 festgesetzte Zahl an Medaillen vergeben, ist eine Berücksichtigung weiterer Persönlichkeiten erst nach Beendigung der Trägerschaft bisher auszuzeichnender Persönlichkeiten möglich.

§ 5

- (1) Die Ehrenmedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ihr Wirken in den Bereichen der Kultur, der Wirtschaft, der sozialen Angelegenheiten, des Sports und der Politik um den Landkreis hervorragend verdient gemacht haben.
- (2) Die auszuzeichnenden Persönlichkeiten müssen im Ansehen der Allgemeinheit stehen.
- (3) Verstorbene Persönlichkeiten werden nachträglich nicht ausgezeichnet.

§ 6

- (1) Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenmedaille trifft der Kreistag mit Zweidrittelmehrheit in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Die Aushändigung der Ehrenmedaille erfolgt in der Regel in öffentlicher Sitzung des Kreistages. Mit der Auszeichnung sind eine Ehrenurkunde und eine Anstecknadel auszuhändigen.
- (3) Die Ehrenmedaille, die Verleihungsurkunde und die Anstecknadel gehen mit Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

§ 7

Der Kreistag stellt Richtlinien über die Verleihung der Ehrenmedaille auf.

§ 8

- (1) Der Landrat oder mindestens 15 Mitglieder des Kreistages können Männer und Frauen, die sich um den Landkreis Bayreuth hervorragende Verdienste erworben haben, für die Verleihung der Ehrenmedaille vorschlagen.
- (2) Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen.

III. Wappenteller

§ 9

Der Wappenteller des Landkreises Bayreuth kann an natürliche und juristische Personen verliehen werden, die sich durch besonderes Wirken oder besondere Leistungen für das Wohl des Landkreises oder seiner Bürger Verdienste erworben haben.

§ 10

- (1) Die Verleihung des Wappentellers erfolgt durch Beschluss des Kreisausschusses oder durch Entscheidung des Landrats.
- (2) Die Aushändigung des Wappentellers soll in einer der Würde der Auszeichnung entsprechenden Form erfolgen.

IV. Inkrafttreten

§ 11

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, den 22. März 1977

Fundstelle:

Amtsblatt des Landkreises Bayreuth vom 22. März 1977 Nr. 8